

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB190201-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. S. Volken, Präsident, lic. iur. Ch. Prinz und
Oberrichterin lic. iur. I. Erb sowie die Gerichtsschreiberin MLaw
A. Donatsch

Urteil vom 23. September 2019

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. T. Moder,
Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung,
vom 7. März 2019 (DG190021)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Januar 2019 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 21).

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 37 S. 27 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie
 - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
2. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. August 2018 ausgefallte bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten (abzüglich 56 Tage erstandener Haft) wird widerrufen.
3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. August 2018 mit 30 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 153 Tage durch Haft sowie vorzeitigen Strafantritt erstanden sind) als Gesamtstrafe und mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft.
4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
6. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.
7. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

Honorar:	5'192.00
Barauslagen:	105.00
Zwischentotal:	5'297.00

Entschädigung total inkl. 7.7 % MwSt (in Fr.):

5'704.85

8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 3'200.00; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren
Fr. 330.00 Auslagen (Gutachten)
Fr. 362.00 Kosten Notöffnung Wohnungstüre
Fr. 406.90 Entschädigung vormaliger amtl. Verteidiger
Fr. 5'704.85 Entschädigung amtl. Verteidiger RA X. _____

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

10. Die folgenden von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lager-Nummer S02862-2018) werden nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- 19,5 Gramm Kokain (netto)
- 0,3 Gramm Kokain (brutto)
- 0,2 Gramm Kokain (netto)
- 0,5 Gramm Kokain (brutto)
- 7,2 Gramm Haschisch (brutto)
- 5 Gramm Marihuana (brutto)
- 1 Feinwaage, getarnt als Zigarettenspäckchen
- diverse ungebrauchte Minigrip
- 1 Feinwaage, grau
- 1 Teller mit Kaffeelöffel und Krankenkassenkarte mit Kokainrückständen.

11. Das von der Stadtpolizei Zürich sichergestellte Mobiltelefon iPhone, IMEI ... (As-servat-Nr. A012'090'323), sofern möglich zurückgesetzt auf die Werkeinstellungen, wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben bzw. nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

12. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 2018 beschlagnahmte Geldbetrag von Fr. 2'548.– wird eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
13. (Mitteilungen)
14. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:
(Prot. II S. 3 f.)

a) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 51 S. 1)

1. Es sei festzustellen, dass mit Ausnahme der Dispositiv-Ziffern 3 und 6 das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 7. März 2019 in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Gesamtstrafe von 32 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.
3. Der Beschuldigte sei für 7 Jahre des Landes zu verweisen.
4. Die Anordnung der Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 52 S. 1 und Prot. II S. 5 f.)

1. Der Beschuldigte sei unter Einbezug der widerrufenen Strafe zu einer Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe unbedingt sowie einer Busse von Fr. 500.– zu verurteilen; eventualiter sei das Urteil der Vorinstanz im Strafpunkt zu bestätigen.
2. Sodann sei das Urteil der Vorinstanz gemäss Ziff. 6 des Dispositivs zu bestätigen, und es sei von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen;

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7% MWST) in diesem Berufungsverfahren zulasten der Staatskasse."

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 37 S. 4).

1.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 7. März 2019 wurde der Beschuldigte A._____ gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft. Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft innert Frist mit Schreiben vom 8. März 2019 Berufung an (Urk. 31). Das begründete Urteil wurde der Staatsanwaltschaft am 2. April 2019 zugestellt (Urk. 36/1), woraufhin diese mit Eingabe vom 2. April 2019 fristgerecht die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht einreichte (Urk. 38).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 6. Mai 2019 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären, oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 42). Daraufhin teilte die amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 23. Mai 2019 mit, sie verzichte im Namen des Beschuldigten auf eine Anschlussberufung (Urk. 44).

1.4. Am 23. September 2019 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher für die Anklagebehörde Staatsanwalt lic. iur. T. Moder sowie der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, erschienen sind (Prot. II S. 3). Vorfragen waren keine zu entscheiden und abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 50) waren keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 10 ff.).

2. Umfang der Berufung

2.1. In ihrer Berufungserklärung vom 2. April 2019 beschränkt die Staatsanwaltschaft die Berufung ausdrücklich auf die Bemessung der Strafe (Urteildispositiv-Ziff. 3-5) sowie auf den Verzicht auf Landesverweisung (Urteilsdispositiv-Ziff. 6; Urk. 38 S. 1).

2.2. Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil in den Dispositiv Ziffern 1 (Schuldpunkt), 2 (Widerruf), 7 (Festsetzung Entschädigung amtliche Verteidigung), 8 und 9 (Kostenfestsetzung und -auflage) sowie 10 bis 12 (Entscheid sichergestellte Gegenstände und Barbetrag) nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.3. Im übrigen Umfang – für den nicht in Rechtskraft erwachsenen und angefochtenen Teil des Urteils – steht das vorinstanzliche Urteil zwecks Überprüfung zur Disposition.

II. Sanktion und Vollzug

1. Sanktion

1.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten unter Einbezug der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. August 2018 ausgefallten Freiheitsstrafe von 18 Monaten mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten als Gesamtstrafe sowie einer Busse von Fr. 500.– bestraft (Urk. 37 S. 17, 27). Die Anklagebehörde verlangte im Hauptverfahren sowie im Rahmen des Berufungsverfahrens eine Sanktion von 32 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe sowie eine Busse von Fr. 500.– (Urk. 21 S.5; Urk. 27 S. 1; Urk. 38 S. 4). Die Verteidigung beantragte im Hauptverfahren eine Freiheitsstrafe von maximal 24 Monaten Gesamtstrafe (Urk. 28 S. 1). Im Berufungsverfahren beantragt sie unter Einbezug der widerrufenen Strafe eine Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe sowie eine Busse von Fr. 500.–. Eventualiter sei das Urteil der Vorinstanz im Strafpunkt zu bestätigen (Urk. 52 S. 1; Prot. II S. 5 f.).

1.2. Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Antrag auf Erhöhung der Strafe in der Berufungserklärung bzw. anlässlich der Berufungsverhandlung wie folgt: Das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG werde mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr geahndet. Leicht strafscharfend sei in Ansatz zu bringen, dass der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen (Besitz und Verkauf von Betäubungsmitteln) begangen habe. Strafmilderungsgründe lägen nicht vor. Das Verschulden des Beschuldigten in Bezug auf die Tatkomponente sei als nicht mehr leicht einzustufen. Der Beschuldigte habe eine als erheblich anzusehende Menge Kokain besessen und bei sich zu Hause gelagert, wobei dieses anlässlich des letzten Verfahrens von der Polizei nicht gefunden worden sei. Dieses Kokain habe der Beschuldigte frischfröhlich weiter verkauft. Das habe er getan, ohne sich auch nur annähernd in einer Not-situation befunden zu haben, aus rein monetären Überlegungen heraus, ohne selber damit den eigenen Betäubungsmittelkonsum finanzieren zu müssen. Ent-gegen der Annahme des Bezirksgerichts sei nicht davon auszugehen, dass er seinen eigenen Konsum damit finanziert habe. Ihm wäre es ein Leichtes gewe-sen, dieses Kokain, welches die Polizei nicht gefunden gehabt habe, einfach zu vernichten oder selber zu konsumieren. Somit sei sein Handeln rein egoistisch und nur auf den eigenen Vermögensvorteil bedacht gewesen. Er habe sich nicht die geringsten Gedanken darüber gemacht, welche gesundheitlichen Folgen sei-ne Handlungen für Dritte haben könnten. Der Beschuldigte habe selber aus-geführt, dass ihm die Drogenkonsumenten egal seien, dies ihr eigenes Problem sei und sie sonst den Stoff irgendwo anders bekämen. Reue sehe anders aus. Zur Täterkomponente verwies die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die persönli-chen und finanziellen Verhältnisse sowie den Werdegang auf die Personalakten und die aktuellen Angaben des Beschuldigten. Die einschlägige Vorstrafe sei strafferhöhend in Ansatz zu bringen, wobei zu bemerken bleibe, dass die heute zu beurteilenden Handlungen gerade einmal zwei Monate nach der letzten Ver-urteilung des Beschuldigten verübt worden seien. Strafmindernd könne das voll-umfängliche Geständnis in Ansatz gebracht werden, nicht jedoch die geltend ge-machte Sucht. Aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten oder dessen Nachtatverhalten würden sich keine Gründe für eine Strafreduktion erge-

ben. Für eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten gebe es sodann keine Hinweise. Zusammengefasst kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, in Würdigung der Tat- und Täterkomponente sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von rund 16 Monaten zu verurteilen. Da – unter Berücksichtigung des Widderrufs der Vorstrafe – eine Gesamtstrafe zu bilden sei, sei dem Asperationsprinzip folgend der Beschuldigte insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten zu verurteilen. Zudem sei er – wegen der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz – zu einer Busse von Fr. 500.– zu verurteilen (Urk. 38; Urk. 51 S. 2 f.).

1.3. Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Strafzumessung Erwägungen zum Strafrahmen sowie zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung gemacht (Urk. 37 S. 10 f.). Weiter hat sie sich unter dem Titel Tatkomponente einlässlich zu den deliktsspezifischen Bemessungskriterien hinsichtlich der objektiven und der subjektiven Tatschwere geäußert. Auf all diese zutreffenden Erwägungen kann, zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen, vorab verwiesen werden (Urk. 37 S. 11 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

1.4. Tatkomponente

1.4.1. In objektiver Hinsicht ist zunächst mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte über rund einen Monat hinweg insgesamt ca. 21.3 Gramm reines Kokain verkaufte bzw. zum Verkauf besass. Da die Tathandlung des Besitzens, welche als Auffangtagbestand konzipiert ist, im Verhältnis zu Weitergabehandlungen nur subsidiär zur Anwendung kommt (OFK/StGB/JStG-MAURER, BetmG 19 N 59), kann der Umstand, dass dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen (Besitz und Verkauf von Betäubungsmitteln) zur Last gelegt werden, nicht – wie von der Staatsanwaltschaft beantragt – zusätzlich straferhöhend berücksichtigt werden. Dies umso weniger, als die Vorinstanz nicht auf mehrfache Tatbegehung erkannt hat, was namentlich seitens der Anklagebehörde im Berufungsverfahren unangefochten geblieben und damit für die Berufungsinstanz bindend ist. Die vom Beschuldigten zu verantwortende Menge an reinem Kokain überstieg den vom Bundesgericht für die qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG festgesetzten Grenzwert von 18 Gramm Kokain lediglich um 3.3 Gramm.

Mit der Vorinstanz ist nach dem Gesagten erstellt, dass der Beschuldigte durch sein inkriminiertes Verhalten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr brachte. Die Vorinstanz hat zutreffend erkannt, dass die Rolle des Beschuldigten im Betäubungsmittelhandel, als Endverkäufer, untergeordnet war. Sodann würdigte die Vorinstanz strafmindernd, dass der Beschuldigte das Kokain aufgrund einer früheren Besorgung bereits bei sich zu Hause hatte und es seit der letzten Verurteilung vom 30. August 2018 nicht neu erhältlich machte, weshalb ihm eine gewisse Versuchung, sich des Kokains gegen Entgelt zu entledigen, zugute gehalten werden müsse. Dies erscheint sehr wohlwollend, ist indes zu übernehmen. Das objektive Tatverschulden ist leicht.

1.4.2. In subjektiver Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt hat. Sodann ist – wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 37 S. 12) – darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bezweckte, ein "Sackgeld" hinzuzuverdienen. Er befand sich in keiner finanziellen Notlage. Er war auf den Gewinn aus dem Kokainhandel nicht angewiesen. Die Staatsanwaltschaft betont korrekt, dass er aus rein monetären Überlegungen gehandelt hat. Wenn die Vorinstanz ausführte, dass der Beschuldigte auch handelte, um seine Betäubungsmittelabhängigkeit zu finanzieren, ist dies nicht ganz nachvollziehbar. Er hätte einfach das noch zuhause befindliche Kokain konsumieren können, was er auch teilweise getan hat. Die Argumentation der Verteidigung, der Beschuldigte habe diesen Konsum ebenfalls dem eigentlichen Eigentümer bezahlen müssen (vgl. Prot. II S. 6), überzeugt nicht, zumal sich dieser seit der ersten Verhaftung des Beschuldigten nicht mehr gemeldet hat und der Beschuldigte entsprechend diesem auch nie seine Einnahmen durch den Betäubungsmittelverkauf abgeliefert hat. Sodann liegt kein Fall von Beschaffungskriminalität vor. Einerseits konsumierte der Beschuldigte nach eigenen Angaben nur unregelmässig Drogen. Andererseits fehlt es an der Kausalität zwischen deliktischer Tätigkeit und Drogenkonsum. Er handelte rein egoistisch, ohne sich die geringsten Gedanken darüber zu machen, welche gesundheitlichen Folgen diese Handlungen für Dritte haben könnte. Die subjektive Komponente vermag entsprechend die objektive nicht zu relativieren.

1.4.3. Das Verschulden ist aufgrund der Tatschwere als leicht zu qualifizieren und – mit der Vorinstanz (Urk. 37 S. 12) – erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 14 bis 15 Monaten als angemessen.

1.5. Täterkomponente

1.5.1. Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seinen Werdegang in den wesentlichen Punkten korrekt zusammengefasst und wiedergegeben. Darauf ist vorab zu verweisen (Urk. 37 S. 13.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte zudem, er sei nun seit 10 Monaten von seiner Familie getrennt. Diese Zeit im Gefängnis habe ihm vieles gelehrt (Urk. 50). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

1.5.2. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, weist der Beschuldigte eine einschlägige Vorstrafe auf (Urk. 37 S. 13 und Urk. 40). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 30. August 2018, wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfacher Übertretung nach Art. 19a BetmG zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten mit einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 500.– verurteilt. Diese einschlägige Vorstrafe ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung deutlich strafehöhend zu berücksichtigen (vgl. BGE 135 IV 87 E. 2 f.). Sodann delinquierte der Beschuldigte nur ca. zwei Monate nach dieser ersten Verurteilung erneut, mithin während laufender Probezeit, was ebenfalls erheblich strafehöhend ins Gewicht fällt.

1.5.3. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten schliesslich dessen vollumfängliches Geständnis deutlich strafmindernd berücksichtigt hat, ist dies nicht zu beanstanden. Auch in Bezug auf die Reue- und Schambekundungen hat die Vorinstanz zutreffend geschlussfolgert, dass diese nicht stark ins Gewicht fallen, zumal sie sich vor allem auf die Folgen seiner Tat auf seine Familie beziehen (Urk. 37 S. 14).

1.5.4. Eine zusätzliche Reduktion der Strafe wegen besonderer Strafempfindlichkeit ist dem Beschuldigten nicht zuzugestehen.

1.5.5. Bei einer gesamthaften Betrachtung der Täterkomponente zeigt sich, dass – mit der Vorinstanz – die Täterkomponente leicht strafferhöhend zu Buche schlägt. Wenn die Vorinstanz unter diesem Titel eine leichte Straferhöhung von ca. einem Monat als gerechtfertigt erachtet, so erweist sich dies jedenfalls als vertretbar.

1.6. Angesichts des bereits in Rechtskraft erwachsenen Widerrufs der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. August 2018 bedingt ausgefallenen Freiheitsstrafe ist in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 StGB).

1.7. Die Vorinstanz hat die widerrufenen Freiheitsstrafe von 18 Monaten auf 30 Monate erhöht. Diese Asperation von 12 Monaten für die vorliegend zu beurteilende Delinquenz liegt im Rahmen ihres richterlichen Ermessens, weshalb sich die durch die Anklagebehörde beantragte, marginale Erhöhung um lediglich zwei Monate nicht aufdrängt.

1.8. Damit erweist sich die Strafzumessung der Vorinstanz gesamthaft als korrekt und ist nicht zu beanstanden. Die im angefochtenen Entscheid ausgefallene Freiheitsstrafe von 30 Monaten Gesamtstrafe ist im Berufungsverfahren zu bestätigen.

1.9. Busse

Den Betäubungsmittelkonsum sanktionierte die Vorinstanz mit einer Busse in der Höhe von Fr. 500.– (Urk. 37 S. 18 und 27). Die Anklagebehörde beantragte die Bestätigung dieser Busse (Urk. 38 S. 3; Urk. 51 S. 3), weshalb sie ohne Weiteres zu bestätigen ist.

2. Vollzug

2.1. Vorab ist auf die ausführlichen und korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum Themenkreis des Vollzugs (Art. 42 ff. StGB) zu verweisen

(Urk. 37 S. 17 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Hierzu drängen sich weder Korrekturen noch Ergänzungen auf.

2.2. Wie vorstehend dargetan, ist vorliegend eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten als Gesamtstrafe auszusprechen. Damit steht in objektiver Hinsicht der teilbedingte (Art. 43 StGB) Vollzug zur Debatte. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, dass aufgrund der erneuten einschlägigen Delinquenz während laufender Probezeit und innert kurzer Zeit nach der Verurteilung von einer Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit des Beschuldigten auszugehen ist und entsprechend keine günstige Prognose mehr gestellt werden kann. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen.

2.3. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzulegen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

2.4. Der Beschuldigte wurde im Rahmen des vorliegenden Verfahrens am 1. Dezember 2018 verhaftet und befand sich bis zum 16. Januar 2019, 12.00 Uhr, in Untersuchungshaft. Seit dem 16. Januar 2019, 12.00 Uhr, befindet er sich ununterbrochen im vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 17/1; Urk. 17/13). Sodann befand sich der Beschuldigte im Rahmen des Verfahrens betreffend die widerrufenen Strafe 56 Tage in Untersuchungshaft (Urk. 40). Die in beiden Verfahren erstandene Untersuchungshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug bis und mit heute von 353 Tagen sind dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

III. Landesverweisung

1. Ausgangslage

1.1. Die Anklagebehörde hat im Hauptverfahren die Verhängung einer Landesverweisung während der Dauer von 7 Jahren beantragt (Urk. 21 S. 5; Urk. 27 S. 1). Die Verteidigung beantragte, es sei von einer Landesverweisung abzuse-

hen, eventualiter sei die Landesverweisung auf das zulässige Mindestmass zu beschränken (Urk. 28 S. 1). Die Vorinstanz sprach keine Landesverweisung aus (Urk. 37 S. 27). Sie hat sich einlässlich mit der Härtefallklausel gemäss Abs. 2 von Art. 66a StGB auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass beim Beschuldigten ein schwerer persönlicher Härtefall vorliege. In einem zweiten Schritt erwog sie, dass seine privaten Interessen am Verbleib im Land gegenüber den öffentlichen Interessen an seinem zeitweiligen Verlassen der Schweiz überwiegen würden (Urk. 37 S. 17 ff.).

1.2. Im Berufungsverfahren bleibt die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag auf Anordnung einer Landesverweisung von 7 Jahren (Urk. 38 S. 4; Urk. 51 S. 1 ff.). Zur Begründung führt sie aus, es könnte insofern ein Härtefall vorliegen, weil der Beschuldigte Familie und minderjährige Kinder in der Schweiz habe. Andererseits sei er jedoch nicht in der Schweiz geboren und werde mit Bestimmtheit über ein gewisses Sozialnetz sowie über eine Wohngelegenheit in seiner Heimat verfügen. Der Beschuldigte selbst habe angegeben, dass er keine Freunde in der Schweiz habe. Seine Integration in der Schweiz sei daher als eher gering einzustufen. In Bezug auf seine familiären Bande (insbesondere seine Ehefrau) sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte vor seiner erneuten Verhaftung eine Fremdbeziehung eingegangen sei und dadurch diese Bande mehr als in Frage gestellt habe, auch wenn er die ganze Familie anlässlich der Berufungsverhandlung hinter sich vereinigt habe. Sodann falle weit schwerer ins Gewicht, dass der Beschuldigte innert kürzester Zeit zum wiederholten Mal die Sicherheit der Schweiz gefährdet habe, indem er aus egoistischen Gründen Betäubungsmittel in grösseren Mengen besessen habe, um diese unter die Leuten zu bringen, welche dadurch massiv in ihrer Gesundheit gefährdet worden seien. Dies sei dem Beschuldigten egal gewesen. Des Weiteren sei auch die Begründung der Vorinstanz, es sei dem Beschuldigten zugute zu halten, dass es sich um eine geringere Menge als bei der ersten Verurteilung gehandelt habe, nicht nachvollziehbar. Aus diesen Gründen sei eine Landesverweisung gegen den Beschuldigten auszusprechen. Der Tat und deren Folgen entsprechend sei sie auf 7 Jahre festzusetzen und im Schengener Informationssystem zu publizieren (Urk. 38 S. 3 f.; Urk. 51 S. 3 f.; Prot. II S. 5).

2. Grundlagen

2.1. Da der Beschuldigte eines Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen wurde (Art. 19 Abs. 2 BetmG), liegt eine Tat gemäss dem Katalog in Art. 66a Abs. 1 (lit. o) StGB vor, was mit der Vorinstanz grundsätzlich obligatorisch zu einer Landesverweisung führen muss (Urk. 37 S. 19).

2.2. Wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren und/oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Der Gesetzgeber hat mit seiner Formulierung klar zum Ausdruck gebracht, dass bei Vorliegen einer Anlasstat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB in der Regel eine Landesverweisung zu verhängen ist. Ein ausnahmsweises Absehen davon ist – mit Ausnahme von Art. 66a Abs. 3 StGB (entschuldbare Notwehr oder entschuldbarer Notstand) – nur dann zulässig, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: Ein schwerer persönlicher Härtefall und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Landesverweisung (Marc Busslinger/Peter Uebersax, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, Plädoyer 5/16, S. 96 ff., S. 97 f.).

2.3. Bei der Prüfung der Frage, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt dann vor, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren.

Dabei sind sämtliche Härtefallbegründenden Aspekte zu berücksichtigen und zu bewerten (Marcel Brun/Alberto Fabri, die Landesverweisung - neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, recht 2017 S. 231 ff., VI. 1.c.aa. mit Verweis u.a. auf Marc Busslinger/Peter Uebersax, a.a.O., S. 101 f.; vgl. auch BGer 6B_209/2018 vom 23. November 2018 E. 3). Alle gegen den Vollzug der Landesverweisung sprechenden Umstände (vgl. Art. 66d StGB) sind bereits im Rahmen der Härtefallprüfung zu beachten. Zudem sind die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (Marc Busslinger/Peter Uebersax, a.a.O., S. 99). Ein Härtefall lässt sich namentlich bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Beschuldigten auf das in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (BGer 6B_371/2018 E. 2.5; BGer 6B_907/2018 E. 2.3). Das entsprechende, in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht ist berührt, wenn eine staatliche Entfernung- oder Fernhaltmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 II 1 E. 6.1; BGer 6B_907/2018 E. 2.3.1.). Der Anspruch gilt allerdings nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht und zu dessen Realisierung in einer demokratischen Gesellschaft "notwendig" erscheint (BGE 142 II 35 E. 6.1; BGer 6B_770/2018 E. 2.1; BGer 6B_907/2018 E. 2.3.1), mit anderen Worten die konkreten öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Beschuldigten überwiegen. Der Schutz des Familienlebens betrifft in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Eltern mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 12). Dabei müssen die Härtefallbegründenden Aspekte grundsätzlich den Betroffenen selbst treffen. Treten sie bei Dritten auf, sind sie nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirken (BGE 6B_1286/2017).

2.4. Erst wenn feststeht, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse

an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegenüberzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die Landesverweisung verhängt werden (Marc Busslinger/Peter Uebersax, a.a.O., S. 102; Marcel Brun/Alberto Fabri, a.a.O., VI. 1.c). Das private Interesse ist umso höher zu gewichten, je länger der Betroffene in der Schweiz wohnhaft ist, je schwerwiegender die Auswirkungen der Ausweisung auf sein Familienleben sind, je komplizierter sich die Reintegration im Heimatstaat gestaltet und je wahrscheinlicher es zum Scheitern einer Resozialisierung im Heimatland kommen wird. Zweck der Landesverweisung ist indessen die Vereitelung weiterer Delikte durch den Betroffenen in der Schweiz. Ausschlaggebende Kriterien zur Ermittlung der Höhe dieses öffentlichen Interesses sind insbesondere die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen Straftaten, eine erhebliche Rückfallgefahr sowie wiederholte respektive erneute Straffälligkeit (Marcel Brun/Alberto Fabri, a.a.O., VI. 1.c.bb; BGE 6B_209/2018 vom 23. November 2018 E. 3.3.2. f.).

3. Schwerer persönlicher Härtefall

Der Beschuldigte hat den grössten Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht. Er kam 1970 als 11-jähriger Junge zusammen mit seiner Mutter in die Schweiz. Sein Vater hat bereits zuvor hier gelebt und gearbeitet. Der Beschuldigte hat seine Ausbildung hier absolviert. Er lebt seit fast 50 Jahren in Zürich und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C. Sämtliche näheren Familienangehörigen leben hier, so auch seine zwei Brüder und seine Schwester. Seine Eltern sind in der Schweiz verstorben. In der Türkei verfügt er noch über entfernte Verwandte, zu welchen er keine enge Beziehung pflegt. In der Schweiz hat er seine Familie. Er lebte vor der Verhaftung mit seiner Ehefrau, einer Tochter (17 Jahre) und einem Sohn (6 Jahre) zusammen. Zudem hat der Beschuldigte einen Sohn aus erster Ehe. Gemäss den Vorbringen des Beschuldigten sowie der Verteidigung konnten die Eheleute eine Ehekrise wegen einer Fremdbeziehung des Beschuldigten im Sommer des letzten Jahres überwinden. Entsprechend besuche die Ehefrau den Beschuldigten regelmässig im Gefängnis (Urk. 50 S. 4; Prot. II S. 6 f.). Es ist damit zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er über eine nahe,

echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zur Schweiz verfügt. Dagegen erscheinen die Wiedereingliederungschancen in der Türkei, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte bald 60 Jahre alt wird, schwierig. Daran vermag auch die bestehende Wohnmöglichkeit in der Türkei nichts zu ändern (vgl. Prot. II S. 10). Er verfügt über keine näheren persönlichen Beziehungen zur Türkei. Sodann kennt er das Land nur von Ferienaufhalten. Weder seine Ehefrau, welche Brasilianerin ist, noch die Kinder, welche teilweise bereits in der Schweiz eingebürgert sind (vgl. Urk. 52 S. 3), beherrschen die türkische Sprache (Urk. 4 S. 7; Prot. I S. 7 ff.). Wenn die Vorinstanz gestützt auf die Schwierigkeiten, welche der Beschuldigte bei einem Vollzug der Wegweisung in seinem Heimatland zu gewärtigen hätte, in Verbindung mit dem geschilderten tatsächlich gelebten Familienleben und der Integration in der Schweiz, einen schweren persönlichen Härtefall i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB begründete, ist dies nicht zu beanstanden.

4. Interessenabwägung

4.1. Angesichts der Verurteilung des Beschuldigten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe von 30 Monaten wegen Verbrechens gegen das BetmG ist das öffentliche Interesse an der Ausweisung des Beschuldigten aus der Schweiz als gross zu bewerten. Dabei ist auch zu gewichten, dass den Beschuldigten ein nicht vernachlässigbares Verschulden trifft, wobei darauf hinzuweisen ist, dass er nur ca. zwei Monate nach seiner ersten Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG erneut einschlägig straffällig wurde, wodurch er wiederum die Gesundheit vieler Menschen gefährdet hat. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich das Bundesgericht bei Straftaten von Ausländern gegen das Betäubungsmittelgesetz hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich rigoros zeigt und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der EuGH, welche die schweizerische Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem FZA beeinflussen, Drogenhandel als schwerwiegende Rechtsgutverletzung einstufen (BGE 6B_659/2018 E. 3.4; BGE 2C_387/2017 E. 3.2; BGE 6B_1027/2018 E. 1.5.2; BGE 6B_371/2018 E. 3.3; BGE 2C_831/2016

E. 3.2.1; BGE 2C_406/2014 E. 2.3 und 4.2; BGE 139 I 16 E. 2.2.2; BGE 139 II 121 E. 6.3; BGE 2C_238/2012 E. 2.3; BGE 136 II 5 E. 4.2; BGE 2A.749/2004 E. 4.1; BGE 130 II 176 E. 3.4.1; BGE 129 II 215 E. 7.4; BGE 122 II 433 E. 2c). Sodann muss dem Beschuldigten – wie bereits unter Ziff. II 2.2 festgehalten – angesichts der erneuten einschlägigen Delinquenz nur kurze Zeit nach der ersten Verurteilung und während laufender Probezeit eine schlechte Prognose in Bezug auf sein künftiges Wohlverhalten gestellt werden. Dem Beschuldigten wurde des Weiteren im ersten Verfahren aufgezeigt, dass das Absehen von der Landesverweisung eine letzte Chance darstellt und dass er bei einer neuerlichen Delinquenz nicht nochmals mit Milde rechnen kann. Entsprechend war ihm sehr wohl bewusst, was er aufs Spiel setzte. Dennoch wurde er erneut einschlägig straffällig. Den Umstand, dass er noch zuhause befindliches Kokain absetzte und es seit der letzten Verurteilung vom 30. August 2018 nicht neu erhältlich machte, hat die Vorinstanz dem Beschuldigten bei der Strafzumessung zugute gehalten, da er einer gewissen Versuchung, sich des Kokains gegen Entgelt zu entledigen, unterlegen sei. Dieser Umstand zeigt aber auch, dass die im ersten Verfahren bekundete Reue vorgespielt war und die Einsicht in sein Unrecht fehlte, zumal er um das noch zuhause befindliche Kokain die ganze Zeit wusste. Im Anbetracht der hier dargelegten Rückfallgefahr ist das öffentliche Interesse an der Ausweisung des Beschuldigten aus der Schweiz sehr gross.

4.2. In Bezug auf die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz kann auf Ziff. III. 3 verwiesen werden. Ein Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz würde sehr tief in die Lebensgestaltung des Beschuldigten eingreifen. Die Auswirkungen der Ausweisung auf sein Familienleben wären schwerwiegend und die Reintegration im Heimatstaat erscheint kompliziert.

4.3. Bei einer Abwägung der Interessen angesichts der konkreten Umstände erscheinen zwar beide gewichtig zu sein. Die öffentlichen Interessen an der Ausweisung sind indes – und gerade mit Verweis auf die zitierte, einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung – insgesamt höher zu gewichten als die durchaus bedeutenden privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz. Entsprechend ist eine Landesverweisung anzuordnen.

5. Dauer der Landesverweisung

5.1. Dem Gesetz sind keine Hinweise zu entnehmen, wie die Dauer der obligatorischen Landesverweisung zu bemessen ist. Den Gerichten kommt dabei auf den ersten Blick grundsätzlich ein weites Ermessen zu. Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als "andere Massnahme", hat die Dauer der Landesverweisung zunächst einmal dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landeverweisung Verurteilten mit den je nach der Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteressen miteinander in Einklang zu bringen. Sodann ist die Landesverweisung wegen ihres Strafcharakters auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzumessungskriterien gemäss Art. 47 StGB nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (BSK StGB-MATTHIAS ZURBRÜGG/CONSTANTIN HRUSCHKA, Art. 66a N. 27 ff., vgl. hierzu auch Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975 ff., S. 6021).

5.2. Angesichts des Umstandes, dass sich der Beschuldigte erneut eines Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat, wobei er die schwere gesundheitliche Schädigung einer Vielzahl von Personen in Kauf genommen hat, besteht grundsätzlich ein starkes öffentliches Entfernungs- und Fernhalteinteresse. Wie unter dem Titel Strafzumessung dargetan, trifft den sechzigjährigen Beschuldigten immerhin nur ein leichtes Verschulden. Zieht man weiter in Betracht, dass er ein enormes privates Interesse am Verbleib in der Schweiz für sich reklamieren kann, erweist sich die Mindestdauer von 5 Jahren als angemessen.

6. Ausschreibung im SIS

Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengen-Informationssystem ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung ge-

fährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a Schengener Durchführungsübereinkommen SDÜ), es sei denn, ein anderer Schengen-Vertragsstaat hätte dieser Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder zugesichert (Art. 25 SDÜ; vgl. zum Ganzen BVGer. C-4656/2012 vom 24. September 2012, Erw. 5). Letzteres ist beim Beschuldigten nicht der Fall. Die von ihm begangene qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist geeignet, die Gesundheit vieler Menschen zu gefährden, und gilt damit als schwerwiegend. Art. 19 Abs. 2 BetmG sieht eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor; die gegen den Beschuldigten tatsächlich verhängte Gesamtstrafe beträgt 30 Monate. Die Landesverweisung gegen den Beschuldigten ist folglich im Schengen-Informationssystem auszuschreiben.

7. Fazit

Zusammenfassend ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes zu verweisen. Diese Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

IV. Kosten- und Entschädigung

1. Kosten

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Anklagebehörde unterliegt mit ihrem Antrag zur Höhe des Strafmasses und obsiegt teilweise mit ihrem Antrag auf Landesverweisung. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren hingegen vollumfänglich (vgl. Urk. 52 S. 1 und Prot. II S. 5 f.). Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO.

2. Entschädigung

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, reichte am 20. September 2019 ihre Honorarnote betreffend ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren ein (Urk. 48). Die geltend gemachten Aufwendungen und Auslagen für das Berufungsverfahren sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Dementsprechend ist – unter Berücksichtigung eines Abzugs bei der veranschlagten Dauer der Berufungsverhandlung – die amtliche Verteidigung mit pauschal Fr. 4'200.– (inkl. MwSt.) – einstweilen – aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 7. März 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie
 - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
2. Die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. August 2018 ausgefallte bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten (abzüglich 56 Tage erstandener Haft) wird widerrufen.
- 3.-6. (...)
7. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

Honorar:

5'192.00

Barauslagen:	105.00	
Zwischentotal:	5'297.00	
Entschädigung total inkl. 7.7 % MwSt (in Fr.):		<u><u>5'704.85</u></u>

8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	3'200.00;	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'500.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	330.00	Auslagen (Gutachten)
Fr.	362.00	Kosten Notöffnung Wohnungstüre
Fr.	406.90	Entschädigung vormaliger amtl. Verteidiger
Fr.	5'704.85	Entschädigung amtl. Verteidiger RA X. _____

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

10. Die folgenden von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien (Lager-Nummer S02862-2018) werden nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- 19,5 Gramm Kokain (netto)
- 0,3 Gramm Kokain (brutto)
- 0,2 Gramm Kokain (netto)
- 0,5 Gramm Kokain (brutto)
- 7,2 Gramm Haschisch (brutto)
- 5 Gramm Marihuana (brutto)
- 1 Feinwaage, getarnt als Zigarettenpäckchen
- diverse ungebrauchte Minigrip
- 1 Feinwaage, grau
- 1 Teller mit Kaffeelöffel und Krankenkassenkarte mit Kokainrückständen.

11. Das von der Stadtpolizei Zürich sichergestellte Mobiltelefon iPhone, IMEI ... (Asservat-Nr. A012'090'323), sofern möglich zurückgesetzt auf die Werkeinstellungen, wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben bzw. nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
 12. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 2018 beschlagnahmte Geldbetrag von Fr. 2'548.– wird eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
 13. (Mitteilungen)
 14. (Rechtsmittel)"
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. August 2018 bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten als Gesamtstrafe, wovon 353 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 500.–.
2. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a lit. o StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
5. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 2'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 4'200.00 amtliche Verteidigung

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben)
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
- das Bundesamt für Polizei

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- in die Akten G.Nr. DG180121-L des Bezirksgerichts Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B.

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 23. September 2019

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. S. Volken

MLaw A. Donatsch